Was ist Übersiedlungsgut ?

Als Übersiedlungsgut gelten Waren, die Sie persönlich oder zur eigenen Berufsausübung in die Schweiz importieren. Die Gegenstände müssen seit mindestens sechs Monaten gebraucht sein. Für Land- und Luftfahrzeuge gelten spezielle Bestimmungen. Die Einfuhr ist in der Regel zollfrei. Die Details werden im Art. 13 der Verordnung zum Zollgesetz geregelt.

Übersiedlung in die Schweiz mit Wohnsitznahme

Um Ihr Übersiedlungsgut in die Schweiz importieren zu können, benötigen Sie folgende Dokumente:

- Erklärung / Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut (im Doppel)
- Verzeichnis der einzuführenden Waren (Inventarliste)
- Nachweis über Erwerb oder Miete eines Hauses oder Wohnung
- Zollbehandlung von Übersiedlungsgut (Merkblatt)

Die Zollabfertigung kann durch eine Umzugsfirma oder durch Sie selbst durchgeführt werden. Bitte beachten Sie die Öffnungs- und Arbeitszeiten der Zollämter. Über den genauen Ablauf an der Grenze erkundigen Sie sich bitte direkt beim zuständigen Zollinspektorat (Adressen siehe unten).

Übersiedlungsgut für Zweitwohnungen (Ferienwohnungen)

Der Ablauf für die Einfuhr von Hausrat für Zweitwohnungen (z.B. Ferienwohnung) ist gleich wie bei der Übersiedlung (siehe oben). **Allerdings sind die eingeführten Güter zu verzollen**. Der Zollsatz beträgt 7.5% des Warenwertes, bzw. CHF 50.00 pro 100kg.

Weitere Informationen

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den Zollkreisdirektionen in der Schweiz:



Zollkreisdirektion I, 4010 Basel

AG,BL, BS, BE, JU, LU, NW, OW, SO Tel. ++41 (0)61 287 11 11 Fax ++41 (0)61 287 13 13 kdbs.zentrale@ezv.admin.ch

Zollkreisdirektion III, 1211 Genève

FR, GE, NE, VD, VS Tel. ++41 (0)22 747 72 72 Fax ++41 (0)22 747 72 73 kdge.zentrale@ezv.admin.ch

Zollinspektorate an den Grenzen:

Basel / Weil am Rhein (Autobahn) Thayingen (SH) St. Margrethen (SG)

Zollkreisdirektion II, 8201 Schaffhausen

AI, GL, GR, SH, SZ, SG, TG, UR, ZG, ZH Tel. ++41 (0)52 633 11 11 Fax ++41 (0)52 633 11 99

kdsh.zentrale@ezv.admin.ch

Zollkreisdirektion IV, 6901 Lugano

GR, TI

Tel. ++41 (0)91 910 48 11 Fax ++41 (0)91 923 14 15 kdti.zentrale@ezv.admin.ch

Tel. ++41 (0) 61 638 11 11 Tel. ++41 (0) 52 744 18 33 Tel. ++41 (0) 71 744 18 33

lish translation of the present form has no legal force; the original text in one of the official lan	

Erklärung/Abfertigungsantrag für Übersiedlungsgut (Declaration/Application for clearance of household effects)

Der/Die Unterzeichnete (The undersigned) Name (Surname) Geburtsdatum (Date of birth) Zivilstand (Marital status) Adresse im Ausland (Address abroad) Adresse im schweizerischen Zollgebiet (Address in Tührt Übersiedlungsgut ein im Zusammer Verlegung des Wohnsitzes vom Ausland nach Datum der Wohnsitzverlegung (Date of legal tra	Beru Staa Switzerland) Ihang mit der (is importing	name (First name) uf (Profession) atsangehörigkeit (Nationality)	
Geburtsdatum (Date of birth) Zivilstand (Marital status) Adresse im Ausland (Address abroad) Adresse im schweizerischen Zollgebiet (Address in Führt Übersiedlungsgut ein im Zusammer Verlegung des Wohnsitzes vom Ausland nach Datum der Wohnsitzverlegung (Date of legal tra	Beru Staa Switzerland) Ihang mit der (is importing	uf (Profession)	
Zivilstand (Marital status) Adresse im Ausland (Address abroad) Adresse im schweizerischen Zollgebiet (Address in Führt Übersiedlungsgut ein im Zusammer Verlegung des Wohnsitzes vom Ausland nach Datum der Wohnsitzverlegung (Date of legal tra	Staa Switzerland) Ihang mit der (is importing	· ·	
Adresse im Ausland (Address abroad) Adresse im schweizerischen Zollgebiet (Address in Führt Übersiedlungsgut ein im Zusammer Verlegung des Wohnsitzes vom Ausland nach Datum der Wohnsitzverlegung (Date of legal tra	Switzerland) Ihang mit der (is importing	atsangehorigkeit (<i>Nationality)</i>	
Adresse im schweizerischen Zollgebiet (Address in Führt Übersiedlungsgut ein im Zusammer Verlegung des Wohnsitzes vom Ausland nach Datum der Wohnsitzverlegung (Date of legal tra	hang mit der (is importin		
Führt Übersiedlungsgut ein im Zusammer Verlegung des Wohnsitzes vom Ausland nach Datum der Wohnsitzverlegung (Date of legal tra	hang mit der (is importin		
Verlegung des Wohnsitzes vom Ausland nach Datum der Wohnsitzverlegung (Date of legal tra			
Datum der Wohnsitzverlegung (Date of legal tra		g household effects in connection with)
	dem schweizerischen Zollge	ebiet (transfer of domicile to Swiss Customs terr	ritory from abroad)
	nsfer of domicile)		
Schweiz. Aufenthaltspapier, ev. Nachweis der	Wohnsitzverlegung (Swiss res	sidence permit or transfer of domicile certificate)	ı
Nr. (No.)		ausgestellt durch (issued by)	
Mitübersiedelnde Personen (Co-immigrating per	sons)		
Rückkehr nach Auslandaufenthalt von mindes (return to Switzerland following a period of domicile			
Datum der Abreise ins Ausland (Date of depart	ure abroad)	Datum der Rückkehr (Date of r	eturn)
Ausstattung einer Wohnung/eines Hauses unt		zes im Ausland	
(furnishing a flat/house in Switzerland while maintair Mieter (Tenant) Vertrag yom	ing domicile abroad)	Disconstitution to a consistence in	
☐ Mileter (Ienant) Vertrag vom ☐ Eigentümer (Owner) (contract dated)		Räumlichkeiten bezugsbereit (<i>Premises available from</i>)	Seit
die Haushaltvorräte, die abgabenfrei zugelassen von vollen; (he/she intends to consume the provisions imported duty) (verpflichtet sich (and furthermore commits in das/die als Übersiedlungsgut abgabenfrei zugelas während dieser Frist ohne vorherige Verzollung weite continue using the vehicle(s) imported duty-free as incompared or against payment, without seeking prior clear Marke et Typ (Make and model) 1.	nimself/herself) ssene(n) Motorfahrzeug(e) wä eder entgeltlich noch unentge usehold effects for at least one ye ance from the Customs authoritie. Chas	rt. 13, para. 3 and 6 of the Ordinance relating to ahrend mindestens eines Jahres selber weeltlich an Dritte abzugeben. ear and not to dispose of it/them to a third party as) ssis-Nr. (Chassis no.)	the Customs Act); eiterzubenutzen und es/sie
Ort und Datum (Place and date)	Unte	erschrift (Signature)	
Antrag auf abgabenfreie Abfertigung (App Gesamteinfuhr (Complete importation) Vordokument (Previous document) Zeichen, Nr., Anzahl, Art der Packstücke (Ref. No.,	Teile	einfuhr gem. besonderem Verzeichnis (<i>Part</i>	ial importation as per separate lis
Gewicht kg (Weight in kg)		chätzter Gesamtwert in Sfr. (Estimated total v	
Nachsendung folgt ungefähr am (Subsequent consig	<u> </u>	·	·
Ort und Datum (Place and date)		erschrift des Antragstellers (Signature of dec	
* 22.2 2.22.2X		. 3 (-13.11.11)	
Für das Zollamt <i>(for official use)</i>	Best	tätigung der Zollabfertigung gemäss ZV A	rt. 13
Mobiliar	Fahrzeug 1	Fahrzeug 2	



Zollbehandlung von Übersiedlungsgut

Art. 13 der Verordnung zum Zollgesetz

- ¹ Gebrauchtes, zur eigenen Weiterbenutzung bestimmtes Übersiedlungsgut von Zuziehenden ist zollfrei (Art. 14 Ziff. 8 ZG).
 - ² Als Zuziehende gelten natürliche Personen, die ihren Wohnsitz im Ausland aufgeben und ins Inland verlegen.
- ³ Als Übersiedlungsgut gelten Waren, die der Zuziehende persönlich oder zur eigenen Berufs- oder Gewerbsausübung während mindestens sechs Monaten im Ausland benutzt hat und im Inland selber weiterbenutzen wird, sowie Haushaltvorräte in üblicher Art und Menge, alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 25 Grad jedoch höchstens 12 Liter. Für Automobile, Motorboote und Flugzeuge wird die Zollbefreiung nur gewährt, wenn sich der Zuziehende verpflichtet, sie nach der zollfreien Abfertigung noch mindestens ein Jahr lang in der bisherigen Art weiterzubenutzen. Für zollfrei zugelassene Fahrzeuge, die vor Ablauf der Frist veräussert werden, kann das Eidgenössische Finanzdepartement mit Rücksicht auf das Alter der Fahrzeuge eine Ermässigung des nachzuentrichtenden Zollbetreffnisses oder die Zollbefreiung vorsehen.
- ⁴ Übersiedlungsgut ist in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Wohnsitzverlegung einzuführen. Weist der Zuziehende nach, dass der Einfuhr ein Hindernis entgegensteht, so kann ihm die Zollbefreiung nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch binnen drei Jahren seit der Wohnsitzverlegung gewährt werden. Für später eingeführtes Übersiedlungsgut kann bei Umständen, die die Verspätung als begreiflich erscheinen lassen, eine angemessene Zollermässigung gewährt werden.
 - ⁵ Die Zollbefreiung ist bei der Einfuhr zu beantragen. Nachsendungen sind bei der ersten Einfuhr anzumelden.
- ⁶ Hausrat, persönliche Gebrauchsgegenstände und Haushaltvorräte von Personen, die sich ohne Aufgabe ihres inländischen Wohnsitzes mindestens ein Jahr lang im Ausland aufgehalten haben, werden wie Übersiedlungsgut behandelt.
- ⁷ Hausrat und persönliche Gebrauchsgegenstände von Personen mit Wohnsitz im Ausland, die im Inland zum ausschliesslichen eigenen Gebrauch ein Haus oder eine Wohnung erwerben oder mieten, werden wie Übersiedlungsgut behandelt, wenn sie vor dem Erwerb oder der Miete des Hauses oder der Wohnung mindestens sechs Monate im eigenen Haushalt im Ausland benutzt worden sind und die Einfuhr in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Miete der Räumlichkeiten erfolgt.

Verfahren und Hinweise

- 1. Der Antrag auf Abgabenbefreiung ist anlässlich der Einfuhr im Formular "Erklärung/Abfertigungsantrag" (Abschnitt 2 und 3) zu stellen.
- 2. Mit diesem Formular sind dem Zollamt vorzulegen:
 - a) das Verzeichnis der einzuführenden Waren; Waren, auf welche die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung nicht zutreffen, sind am Schluss des Verzeichnisses als "zu verzollende Waren" aufzuführen;
 - b) das schweizerische Aufenthaltspapier (bei zuziehenden ausländischen Staatsangehörigen);
 - c) der ausländische amtliche Zulassungsschein für Automobile, Motorboote und Flugzeuge;
 - d) der Nachweis über den Erwerb oder die Miete eines Hauses oder einer Wohnung bzw. über deren Bezugsbereitschaft (bei Gegenständen zur Ausstattung von Zweitwohnungen; s.a. Abs. 7 des vorstehenden Art. 13).
 - Das Zollamt kann weitere Belege zur Überprüfung des Anspruches auf Abgabenbefreiung verlangen.
- 3. Personen, die bei der Zollabfertigung nicht anwesend sind, übergeben das Formular "Erklärung/Abfertigungsantrag" und die Belege nach Ziffer 2 dem Beauftragten (Bahn, Spediteur, Transportfirma usw.) zuhanden des Zollamtes.
- 4. Nachsendungen sind dem Zollamt bei der Abfertigung der ersten Sendung mit einem besonderen Verzeichnis anzumelden.
- 5. Die Abfertigung von Übersiedlungsgut ist zeitlich beschränkt; sie wird nur an Werktagen während der für die Abfertigung von Handelswaren festgesetzten Zollstunden vorgenommen.
- 6. Die Abgabenbefreiung für Gegenstände zur Ausstattung von Zweitwohnungen kommt nur in Betracht, wenn der Herkunftsstaat Gegenrecht hält.
- 7. Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote, insbesondere wirtschaftlicher und finanzieller, gesundheits-, tierseuchen- und sicherheitspolizeilicher Art, ferner Massnahmen bezüglich Pflanzen- und Artenschutz usw., sind vorbehalten.
- 8. Hat das Zollamt Zweifel am Anrecht auf Abgabenbefreiung, so kann es das Übersiedlungsgut provisorisch verzollen, wobei die Einfuhrabgaben sicherzustellen sind.
- NB. Wer die Abgabenbefreiung erwirkt, ohne dass hiezu die Voraussetzungen zutreffen, oder Fahrzeuge, für die eine Verpflichtung zur Weiterbenutzung besteht, vorzeitig einem Dritten abgibt, ohne sie vorher zur Verzollung anzumelden,
 macht sich einer Widerhandlung schuldig.
 - Die Verwendung eines durch Fotokopie, Fax oder Internet erhaltenen Formulars "Erkläkung/Abfertigungsantrag" ist gestattet, sofern dieses mit Originalunterschrift versehen ist und dem Abfertigungszollamt im Doppel vorgelegt wird.

Eidg. Zollverwaltung